

## Achtung: Widerrufverfahren bei anerkannten Flüchtlingen

Grundsätzlich kann eine Anerkennung als Asylberechtigte/r oder GFK-Flüchtling vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) widerrufen werden. In der Praxis kann dies geschehen z.B.:

- wenn sich die Situation im Herkunftsland verbessert hat und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen
- wenn der Flüchtling offiziell, nachweislich sein Herkunftsland besucht hat
- außerdem bittet die Ausländerbehörde häufig das Bundesamt (BAFI) bei Antrag auf Familienzusammenführung, ein Widerrufverfahren zu prüfen.

**Ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist möglich bei:**

| Flüchtlingseigenschaft           | Gesetzliche Voraussetzung                           | Aufenthaltstitel   |
|----------------------------------|---|--|
| Asylberechtigte                  | Anerkennung nach Art. 16a Grundgesetz               | Flüchtlingsspass mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis  |
| GFK-Flüchtlinge („Kleines Asyl“) | Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz | Flüchtlingsspass mit befristeter Aufenthaltsbefugnis für 2 Jahre – Verlängerung erfolgt nur automatisch, wenn die Voraussetzungen sich nicht geändert haben! |

### Praxis des Bundesamtes (BAFI):

In der Vergangenheit gab es Widerrufverfahren vor allem bei Flüchtlingen aus Albanien und bei Kurden aus dem Nordirak (UN-Schutzzone).

Derzeit prüft das BAFI Widerruf bei anerkannten Flüchtlingen aus dem Kosovo (Anerkennungen ab 1980). In naher Zukunft ist zu befürchten, dass vor allem gegen anerkannte Flüchtlinge aus Afghanistan und aus dem Irak Widerrufverfahren angestrengt werden.

### Wie läuft das Widerrufverfahren?

Das BAFI prüft, ob ein Widerrufverfahren eingeleitet wird. Hierzu wird der anerkannte Flüchtling zunächst vom BAFI zur Stellungnahme aufgefordert (in der Regel schriftlich). Dann erst wird über den Widerruf entschieden. Erfolgt ein Widerruf der Anerkennung durch das BAFI (per Brief), dann kann dagegen innerhalb einer Frist von 2 Wochen geklagt werden. Beachten Sie: Die Frist beginnt bereits dann, wenn der Postbote eine Benachrichtigungsmittelung hinterlegt hat, dass Sie den Brief beim Postamt abholen können. Wenn Sie den Brief nicht sofort abholen, läuft die Frist bereits bzw. ist schon abgelaufen. Für eine rechtzeitige Einreichung der Klageschrift genügt das Datum des Poststempels nicht, die Klage muss innerhalb von 2 Wochen beim zuständigen Verwaltungsgericht (in dessen Briefkasten oder Faxgerät) eingegangen sein. Das Verfahren gegen die Widerrufsentscheidung vor dem Verwaltungsgericht hat automatisch aufschiebende Wirkung, die Flüchtlingseigenschaft bleibt also für die Dauer des Gerichtsverfahrens bestehen.

### Was ist die Folge eines Widerrufs?

Wenn die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wird, dann erhält die Ausländerbehörde durch das BAFI davon Kenntnis. Es wird nun von der Ausländerbehörde geprüft, ob damit die Voraussetzungen für den ausländerrechtlichen Status auch hinfällig sind. Dies ist kein Automatismus, ein Widerruf führt daher nicht automatisch zur Abschiebung.

| BAFI widerruft Flüchtlingseigenschaft   | Was macht die Ausländerbehörde?  | Voraussetzung für die Entscheidung   |
|---|--|--|
| Asylberechtigte 16 a GG – Anerkennung erlischt                                  | Unbefr. Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden  | Ermessensentscheidung, Aufenthaltsverfestigung ist zu berücksichtigen  |
| GFK-Flüchtlinge („Kleines Asyl“)<br>Nach § 51,1 AuslG<br>- Anerkennung erlischt | Ausländerbehörde verweigert möglicherweise die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis, denkbar ist auch ein Widerruf der Aufenthaltsbefugnis (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG) | Eine Verlängerung ist nur im Ermessensfall möglich. Wird die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert, so hat das Verfahren keine aufschiebende Wirkung! |

## Achtung: Widerrufverfahren bei anerkannten Flüchtlingen

### Was ist bei Widerruf zu tun?

- ❑ Falls ein Brief vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) kommt, am besten sofort eine Beratungsstelle aufsuchen oder umgehend einen Termin bei einem im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt vereinbaren.
- ❑ Reagieren Sie auf jeden Fall sofort, wenn Sie vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) zur Stellungnahme aufgefordert werden!
- ❑ Beachten Sie die Klagefrist von 14 Tagen.
- ❑ Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Post immer erhalten (bei längerer Abwesenheit evtl. einen Anwalt oder eine Vertrauensperson bevollmächtigen) und geben Sie den Behörden (BAFI, Ausländerbehörde, im Klageverfahren dem Gericht) immer Ihre aktuelle Adresse.
- ❑ Anerkannte Flüchtlinge aus den genannten Ländern (Kosovo, Afghanistan, Irak) können sich vielleicht schon vor Beginn eines Widerrufverfahrens beraten lassen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

### Zu überlegen ist, ob vorbeugend bereits eine Aufenthaltsverfestigung beantragt werden soll?

1. Wichtig ist die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um Sozialhilfebezug zu vermeiden**. Dies ist die wichtigste Voraussetzung für eine Aufenthaltsverfestigung!
2. Antrag auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis (bei „kleinem Asyl“) bzw. auch auf Einbürgerung (auch bei großem Asyl).

### Bei Antrag auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis/ Einbürgerung unbedingt beachten:

Unter Umständen führt ein solcher Antrag aber auch dazu, dass die Ausländerbehörde/ Einbürgerungsbehörde erst wegen eines solchen Antrages das Bundesamt anfragt, ob widerrufen werden soll. Eventuell kann es trotzdem sinnvoll sein, den Antrag zu stellen. Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Ausländergesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung sicher vorliegen (u.a. ist eine Lebensunterhaltssicherung ohne Sozialhilfe zwingende Voraussetzung, nur bestimmte Aufenthaltszeiten werden für die geforderten 8 Jahre angerechnet). In einem solchen Fall sind die meisten Juristen der Ansicht, dass dann ein späterer Widerruf den Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht mehr entfallen lässt.

- Wenn Sie eine **Einbürgerung nach § 85 Ausländergesetz nach 8-jährigem Inlandsaufenthalt** beantragen, müssen die Voraussetzungen der Einbürgerung noch zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Zwar ist hier die rechtskräftige Flüchtlingsanerkennung keine Voraussetzung, aber falls zu diesem Zeitpunkt – wegen eines sehr lange andauernden Einbürgerungsverfahrens – bereits der ausländerrechtliche Status ebenfalls nicht mehr bestehen würde, kann dies zu Problemen führen.
- Wenn bei Ihnen nur die Voraussetzungen für eine **Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz** vorliegen, weil Sie z.B. nur eine Aufenthaltsbefugnis haben oder noch keine 8 Jahre rechtmäßigen Aufenthalt (hier zählen möglicherweise nicht alle Zeiten ihres tatsächlichen Aufenthaltes!), dann kann die Einbürgerung im Fall eines rechtskräftigen Widerrufs nicht mehr erfolgen. Die Einbürgerungsbehörden in Baden-Württemberg sind per Erlass angewiesen, in solchen Fällen immer eine Anfrage an das Bundesamt zu richten, ob widerrufen werden soll. Wird ein Widerrufverfahren eingeleitet, dann darf keine Einbürgerung erfolgen.

Die Frage, ob die Beantragung der Einbürgerung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis taktisch sinnvoll ist, oder ob „man besser auf Zeit spielt“, ist eine schwierige Frage, die nur nach sorgfältiger Beratung im Einzelfall erfolgen kann. Sie sollten dies mit einer Beratungsstelle oder einer/ einem im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt besprechen.

**In jedem Fall ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wichtig, da Unabhängigkeit von Sozialhilfe die wichtigste Voraussetzung für eine Aufenthaltsverfestigung ist, wenn Flüchtlingsanerkennung und Abschiebeschutz wegfallen!**